

Einstellung und Entlassung.

Die Einstellung und Entlassung aller Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt durch die Firma gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Da, wo die Beschaffung der Hilfsarbeiter durch die Zwischenmeister erfolgt, bleibt es dabei; indes hat die Firma die notwendigen nachgewiesenen Auslagen der Beschaffung der Hilfsarbeiter zu tragen. Die Firma gilt in jedem Falle als gesetzlicher Arbeitgeber.

Die Kündigungsfrist für das Einzelarbeitsverhältnis beträgt 14 Tage.

Arbeitszeit.

A. Für die Zeit vom 1. April 1927 bis zum 30. September 1927 regelt sich die Arbeitszeit wie folgt (Anlage):

1. Der durch Annahme des Schiedspruchs vom 25. August 1926 für die Bezirksgruppen 1 bis 3 geschaffene Vertrag läuft mit dem 30. September 1927 ab.

II. 1. Bei den Bezirksgruppen 4 bis 6 wird ab 1. April 1927 die Verordnung vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 60) durchgeführt.

Protokollnotiz:

Die Schlichterkammer ist der Auffassung, daß die Herbeiführung möglichst gleichmäßiger wirtschaftlicher Erzeugungsverhältnisse unter den sechs Gruppen der Weichhohlglasindustrie zum Zwecke des Aufbaues eines Reichsmanteltarifs im Interesse beider Parteien, und damit im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Industrie aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist. Sie schlägt daher für die Gruppen 4 bis 6 für die Zeit vom 1. April 1927 bis 30. September 1927 folgende weitere Bestimmungen vor:

2. Jedoch darf nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung

a) für die mit der Verarbeitung der Glasmasse vor dem Ofen beschäftigten Arbeitnehmer eine Ueberarbeit von einer Viertelstunde,

b) für die übrigen Arbeitnehmer eine Ueberarbeit von einer Stunde

arbeitsmäßig stattfinden, hierdurch dürfen aber die bis zum 31. März 1927 in den einzelnen Betrieben gültigen Arbeitszeiten nicht überschritten werden.